



**Antrag auf Notenschutz im Sinne des Erlasses  
„Förderung von Schülerinnen und Schülern mit  
Lese-Rechtschreib-Schwäche ( Legasthenie)“**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313

Name der  
Schülerin/des  
Schülers: \_\_\_\_\_ Jg.: \_\_\_\_\_

Bedingungen zur Bewilligung des Notenschutzes:

- a) Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmlich anerkannte LRS gegeben.
- b) Es wird für die Sekundarstufe II dieser Antrag auf Bewilligung des Notenschutzes gestellt.
- c) Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr festgestellt.

**Ich beantrage Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung.**

Mir ist bekannt, dass dann in allen Zeugnissen ( auch im Abiturzeugnis und ggf. im Fachhochschulreifezeugnis ) folgende Bemerkung aufgenommen wird:

***„ Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“***

Der Zeugnisvermerk erfolgt auch dann, wenn der Antrag im Verlauf der Oberstufe wieder zurückgenommen wird. Er erfolgt dann in dem entsprechenden Halbjahreszeugnis und im Abiturzeugnis und ggf. im Fachhochschulreifezeugnis.

Feststellung der Klassenkonferenz zur Lese-Rechtschreibleistung. Ein Votum zum obigen Punkt „c“ wird nach Antragstellung eingeholt.

Datum: \_\_\_\_\_

( Unterschrift Schülerin / Schüler und ggf. Erziehungsberechtigter )